



Kreisverwaltung Kusel

Umwelt Planung u. Bauen



Landkreis Kusel
Aktiv im Klimaschutz

Kreisverwaltung Kusel * Postfach 12 55 * 66864 Kusel

Postzustellungsauftrag

Firma
Budau GmbH & Co. KG
Mackenrodter Weg 5-9

55743 Idar-Oberstein

Trierer Str. 49 – 51
66869 Kusel

Telefon: (06381) Sammelruf 424 – 0

Telefax: (06381) 424 – 241

E-Mail: Kerstin.Kurz-Schulz@KV-KUS.de

*Zahl
Verbind
→ ins Besondere
aufgestellt*

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen Az: 5/54/ BV.-Nr. 0147/2020	Auskunft erteilt Kerstin Kurz-Schulz	Durchwahl 06381/424- 185	Datum 06.08.2021
------------------------	---	---	-----------------------------	---------------------

Vollzug der Baugesetze

Bauvorhaben: Errichtung Lebensmitteldiscounter u. Werbeanlagen (Netto) -EG-,
Behindertenwohnstätte -1.-3. OG-
Bauort: 66869 Kusel, Bahnhofstr.
Gemarkung: Kusel, Flur: , Flurst.-Nr.: 336, 337/1, 337/2, 339, 341/2, 353, 356,
382/8

Ihr Antrag vom 15.06.2020, hier eingegangen am 17.06.2020

TEILBAUGENEHMIGUNG

für das o. g. Vorhaben wird aufgrund der §§ 58 - 61 und 73 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2000 (GVBl. 407) unbeschadet der privaten Rechte Dritter eine Teilbaugenehmigung erteilt.

Es wird Ihnen hiermit gestattet, auf dem o. g. Grundstück, die Rohbauarbeiten für das Erd-, 1. und 2. Obergeschoss bis zur Oberkante der Decke über dem 2. OG auszuführen.

Die genehmigten Arbeiten haben entsprechend den vorgelegten Bau- und Planunterlagen - die Grundlagen und Bestandteile dieser Teilbaugenehmigung sind - und den beigefügten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, etc.) und Hinweisen zu erfolgen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind des Weiteren insbesondere zu beachten:

Die Bestimmungen der Landesbauordnung, die eingeführten techn. Baubestimmungen, die örtlichen Bebauungspläne sowie die Unfallverhütungsvorschriften.

Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn beiliegende Baubeginnsanzeige (Vordruck) der Unteren Bauaufsichtsbehörde gem. § 77 LBauO vorgelegt wurde.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend § 73 II LBauO ungeachtet dieser erteilten Teilbaugenehmigung in der endgültigen Baugenehmigung für bereits ausgeführte Teile oder Bauabschnitte zusätzliche Anforderungen gestellt werden können, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauunterlagen ergibt, dass diese Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

**Für die Genehmigung gelten die folgenden
Nebenbestimmungen (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz) und Hinweise**

Aufschiebende Bedingung

- 1) Mit der Prüfung der Nachweise der Standsicherheit (Statik, Bewehrungs- und Konstruktionszeichnung) ist ein Prüfsachverständiger für Baustatik zu beauftragen.

Weiterhin ist dem Prüfsachverständigen die Bauüberwachung im Rahmen des § 78 Abs.7 LBauO zu übertragen.

Die Bemerkungen in den Prüfberichten sind zu beachten.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde die abgeschlossene Prüfung der bautechnischen Nachweise durch entsprechende Prüfberichte des Prüfsachverständigen nachgewiesen ist.

(Es handelt sich hierbei um eine aufschiebende Bedingung, d. h. solange die genannte Forderung nicht erfüllt ist, ist die Baugenehmigung nicht wirksam. Sollte vorab mit den Bauarbeiten begonnen werden, stellt dies einen Verstoß gegen § 89 Abs. 1 LBauO dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Darüber hinaus kann die untere Bauaufsichtsbehörde in diesem Fall die Bauarbeiten einstellen und die Baustelle versiegeln.)

Zu den einzelnen Bewehrungsabnahmen aller tragenden Bauteile ist der Prüfsachverständige rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten durch den verantwortlichen Bauherrn zu verständigen.

Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist mit "Anzeige über Rohbaufertigstellung" die Abnahmebescheinigung des Prüfsachverständigen vorzulegen.

Nebenbestimmung

- 1) Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Bauleiters/der Bauleiterin mittels des beiliegenden Formblattes schriftlich mitzuteilen. Wird der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn kein Bauleiter/keine Bauleiterin benannt, liegen die Voraussetzungen für den Baubeginn nicht vor

Kostenfestsetzung

Für diese Baugenehmigung werden auf Grund der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes in Verbindung der Landesverordnung über die Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren festgesetzt:

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Gebührenordnung Lfd.-Nr.	Erläuterungstext	Summe
PZU	Auslagenersatz für Zustellung (PZU) 1 Postzustellungsauftrag	4,11 €
1.4.1 neu	§ 73 LBauO - Erteilung Teilbaugenehmigung 300,00 €	
	Differenz zum festgesetzten Maximum von 300,00 €	0,00 €
		300,00 €
Grundgebühr		300,00 €
Sonstige Gebühren		4,11 €
Gebührensomme		304,11 €

Die vorstehend errechneten Kosten sind sofort fällig und mittels beigefügten Zahlscheins unter Angabe der **PK-Nr. 16813** innerhalb eines Monats an die Kreiskasse Kusel zu überweisen. Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu zahlen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetzes erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49 – 51, 66869 Kusel
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronische Signatur¹ an: kv-kusel@poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73). erhoben werden.

Weitere Hinweise:

Für die Erhebung eines Widerspruchs in elektronischer Form steht Ihnen **ausschließlich** die zentrale E-Mail-Adresse der Kreisverwaltung Kusel: kv-kusel@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Alle anderen bekannten E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung Kusel, von deren Ämtern und Dienststellen sowie personenbezogene E-Mail-Adressen und E-Mail-Kontaktformulare stellen keine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Kusel dar. Zusätzliche Informationen hierzu finden Sie im Impressum unter www.landkreis-kusel.de.

Viele Grüße

Kreisverwaltung Kusel

Dieses Schreiben ist durch eine EDV-Anlage erstellt worden und daher auch ohne Unterschrift gültig (§ 37 Abs. 5 VwVfG).